

zukunftswerkstatt einrich e.V. - Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „zukunftswerkstatt einrich“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Katzenelnbogen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein fördert den Umwelt- und Klimaschutz und tritt ein für die Umsetzung der Forderungen der Weltklimakonferenzen insbesondere durch die Verbreitung der Nutzung regenerativer Energien und des ökologischen Bauens. Der Verein will Anregungen geben, erneuerbare Energiequellen, insbesondere die Sonnenenergie, ökologisches Bauen und den Einsatz umweltfreundlicher Technologien im Bauwesen stärker als bisher zu nutzen und die nötigen gesetzlichen und behördlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem durch Förder- und Projektarbeit, insbesondere durch
 - a. öffentliche Information über Erkenntnisse im Umweltschutz und umweltfreundlichen Technologien
 - b. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der Zukunftswerkstatt
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen des In- und Auslands an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu zahlen. Entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten können sie Partner, Förderer oder Mitglied werden. Sie zahlen unterschiedliche Beiträge, die in der Beitragsliste, die nicht zur Satzung gehört, durch die Mitgliederversammlung festgelegt sind.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Partner. Natürliche und juristische Personen haben je nur 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Bestimmung des jeweiligen Versammlungsleiters
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c. Wahl eines Schriftführers
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer
 - e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Investitionsplans
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - j. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - k. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - l. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - m. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per email oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die mit Frist von 1 Woche zugestellt werden soll, ausdrücklich hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsleitung beauftragen. Über Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

1. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Katzenelnbogen, den 2. Juni 2005